

Abschrift



Geschäfts-Nr.:
31 O 35/19

verkündet am: 25. März 2021

Ilzhöfer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Stendal

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Philipp Butzbach (Vorstandsvorsitzender), Wolfgang Preuss und Thomas Instenberg, Hohenzollernring 12, 50672 Köln,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Anwaltskanzlei Zain, Am Römerturm 1, 50667 Köln,

gegen

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stendal durch

die Vizepräsidentin des Landgerichts Sonnenberg,
den Handelsrichter Dipl.-Kfm. Berndt und
den Handelsrichter MBA, LL.M.(oec.), M.A. Schirmer

auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 2021

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten zu unterlassen, wie nachstehend wiedergegeben mit dem Hinweis

„Ultraschallzahnbürste“

zu werben:

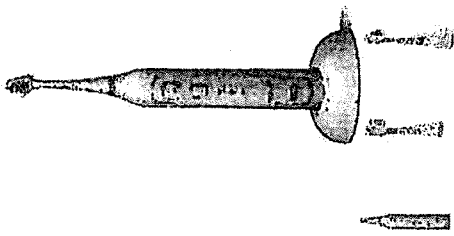
ONLINE STORE

- Mündduschen Von Waterpik
- Festsichernde Mündduschen
- WP-460 Ultra Professional Weiss
- WP-462 Ultra Professional Schwarz
- WP-663 Ultra Professional Blau
- WP-06 Whitening Flosser
- WP-56 Whitening Flosser
- WP-760 Ultra Münddusche Weiss
- WP-712 Ultra Münddusche Schwarz
- WP-290 Nano Munddusche
- Kabellose Mundduschen
- WP-03 Cordless Freedom
- WP-500 Plus Weiss
- WP-462 Plus Schwarz
- WP-460 Kabellos Advanced Weiss
- WP-462 Kabellos Advanced Schwarz
- WP-563 Kabellos Advanced Blau

- Complete Care
- WP-001 Complete Care 5.0
- CC-01 Complete Care Sonic 8.0
- CC-02 Complete Care Oscillate 9.5

- Zahnbürsten
- SIR-3000 Elektrische
- Schallzahnbürste
- ST-01 Triple Sonic

Zahnbürste / ST-01 Triple Sonic Ultraschallzahnbürste



ST-01 Triple Sonic
Ultraschallzahnbürste

inkl. 19 % MwSt. zzgl. Versandkosten

Effektive Zahnbürstung mit der Ultraschallzahnbürste

Waterpik Triple Sonic: Diese Zahnbürste bietet

Ultraschalltechnologie mit hohen Leistungsfähigkeiten

von 31.000 Bürstebewegungen pro Minute.

Klinische Tests belegen die effektiven Ergebnisse der Triple Sonic bei der effektiven Reinigung aller Zahnoberflächen. Das Ergebnis? Kraftvoll und dennoch sanfte Plaque-Entfernung für ein gesundes und schönes Lächeln.

89,99 €

Linkzeit auf 5 Werkze
Aufgrund Lieferzeit 5 Werktage



In den Warenkorb

EAN: 007395019989

Aufbauart: ST-01E1 Kategorie: Zahnbürsten

Beschreibung

firefox
24.10.2019, 15:14:13
ST-01 Triple Sonic Ultraschallzahnbürste - Waterpik Münddusche - Modelle, Firefox

Schäufelbürste

ST-01 Triple Sonic
Ultraschallarmbürste

Tipps und Zubehör
Tipp für Mundwäsche
Zahnbürste Bürstenkopf
Whitening Tablets

Ersatzteile
Griff und Schauch Reparaturset
Adapter
Wasserfont

Produkt Anzahl der Druckeinstellungen

1 (0)

2 (0)

3 (0)

4 (0)

5 (0)

6 (0)

7 (0)

8 (0)

9 (0)

10 (0)

11 (0)

12 (0)

13 (0)

14 (0)

15 (0)

16 (0)

17 (0)

18 (0)

19 (0)

20 (0)

Beschreibung

Diese Ultraschallbürste sorgt auf sanfte und weiche Weise für gründlichere Zahne- und gesunde Zahnbürste. Die High-Speed-Technologie (High-Speed-Technologie) verfügt über 3 Ultraschallwellen, um zahn-...
• Massager-Modus: Erhöht die Ultraschallwellen, spendet reichlich an hochenergetische Zahnfleisch-Strukturierung.
• Puls-Modus: 11.000 Hochfrequenzimpulse pro Minute für ein exzellentes Ergebnis beim täglichen Zähneputzen.
• Vibrations-Modus: Erhöht den mechanischen Puls der Bürste und entfernt alle Plaque von den Zähnen.
Die Triple Sonic verfügt über 2 Progreifmodi, 3 Ultraschallwellen, 2 Ultraschallwellen, einen Zeitgeber, Timer mit einem 30-Sekunden-Intervall für jeden Quadranten des Mundes sowie ein Rotations-...

Produktvorteile für elektrische Zahnbürsten

- 27 % mehr Zahnputzzeit als bei herkömmlicher Zahnbürste
- Mehr als 1000 Vibrationen pro Quadranten
- Erhöht die Zahnputzzeit um bis zu 20 %
- Erhöht die Zahngesundheit um bis zu 20 %
- Erhöht die Zahngesundheit um bis zu 20 %

Produktvorteile für elektrische Zahnbürsten

- Zwei Geschwindigkeitsstufen, einstellbar auf ON/OFF
- Gute hohe Geschwindigkeit für optimale Plaque-Entfernung und weiche Zahnpolitur für sanftere Zahnpolitur und Zahnbürstentherapie
- Timer, damit Sie die für Quadranten 10 bis 15 Sekunden
- Ultraschallwellen
- Puls-Modus
- Massage-Modus
- Vibrations-Modus
- Leichter zu benutzen und leichter zu reinigen
- Ausbleichen
- Ergonomischer Ausbleich-Griff
- Gleichzeitige Ultraschallwellen-Technologie
- Zwei verschiedene Modus-Optionen
- 11.000 Hochfrequenzimpulse pro Minute
- Reibungslos für die Zahnbürste

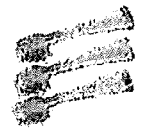
- Produkt Anzahl der Druckeinstufungen
- 10 (0)
 - 2 (2)
 - 3 (0)

- Produkt Farbe
- Schwarz (2)
 - Weiß (12)

- Produkt Produkteigenschaften
- inkl. Spätz für Kleintiere (10)
 - inkl. Tipp für Implantate / Kronen / Brücken (1)

- inkl. Tipp für Invisalign / Furchen (0)
- inkl. Zahnbürste (1)
- Karies (0)
- Vor dem Föhnen (7)
- Wasserdicht - auch für Dusche zu benutzen (1)

Ähnliche Produkte



Auf Normal. Leistung 5 Werttage
 inkl. 19 % MwSt.
 zzgl. Versandkosten

STRB-3 Triple Sonic Zahnbürste Bürstenkopf

Welche Bürsten mit Hoch-Tek-Protol entfernen Zahnbefug in schwer zu erreichenden Bereichen sauff, aber effektiv.

Aus 3. Monate wechseln.
 3 Ersatzköpfe pro Packung.
22,99 €



- 51.000 Bürstchenbewegungen pro Minute
- Rücklauf für den Zahnbefug
- Zweijährige Garantie



STRB-3 Triple Sonic Zahnbürste Einsten Kopf

Wasche Borsten mit Hoch-Tief-Profil enden den Zahnbelag in schwer zu erreichenden
 Bereichen saftig, aber effektiv.

Alle 3 Monate wechseln,
 3 Ersatzköpfe pro Packung,
 22,99 €

Produkt Eigenschaften

- inkl. Spezial für Klammern (10)
- inkl. Tipp für Taschen /
Funktasten (9)
- inkl. Zahnbürste (1)
- inkl. Köhler (6)
- Vor dem Rasieren (7)
- Wasserspül - unter der Dusche zu
benutzen (4)

EXPLORE

[Musical](#)
[Alternative Geschäftsbedingungen über
Webler PFA, Inc.](#)

PRODUCT SUPPORT

[Manuelle](#)
[Wartungshilfe](#)

STORE INFO

[Zur Poser](#)
[Eigenschaften](#)
[Mehr Account](#)

GENERAL

[Elektronische](#)
[Kontakt - Webshop Chat Support](#)
[Deutschland](#)
[Japan](#)

© 2010 Lumina All Rights Reserved.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 220,15 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz seit dem 21. Dezember 2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch.

Der Kläger ist ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, der im Jahr 1885 gegründet wurde. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers gehört es, den lautereren Geschäftsverkehr zu fördern und den unlauteren Wettbewerb im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Rechtspflege zu bekämpfen. Aufgrund seiner sachlichen, personellen und finanziellen Ausstattung ist der Kläger in der Lage, seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft niederländischen Rechts, die eine deutsche Niederlassung unter der im Passivrubrum genannten Adresse hat. Sie vertreibt Zahnpflegeprodukte, namentlich Mundduschen, die sie in Deutschland unter anderem über ihren Online-Shop unter der Adresse shop. anbietet.

Unter Bezugnahme auf ein ihm vorliegendes Angebot dieses Online-Shops vom 24. Oktober 2019 mahnte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 unter Fristsetzung vergeblich ab. Wegen der Einzelheiten der Abmahnung des Klägers wird auf die Anlage 5 zur Klageschrift (Bl. 35-41 der Akte) Bezug genommen. Zur Meidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung setzte der Kläger mit Schreiben vom 12. November 2019 eine weitere Nachfrist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 20. November 2019. Eine Erklärung der Beklagten erfolgte nicht. Das streitgegenständliche Angebot wurde jedoch offline genommen.

Durch die Abmahnung entstanden dem Kläger Kosten i.H.v. 220,15 € inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

Der Kläger trägt vor, er werde von Mitgliedern aus allen Bereichen des Handels, Handwerks und der Industrie, insbesondere dem

Unmittelbare Mitglieder des Klägers aus dem Bereich der Kosmetik-/Arzneimittelbranche seien unter anderem

Unmittelbare Mitglieder, die Handel mit Artikeln der Zahnhygiene und Zahnbürsten, auch elektrischer, betrieben, seien die

Über Jahrzehnte sei er auch als klagebefugt angesehen worden.

Am 24. Oktober 2019 habe die Beklagte eine elektrische Zahnbürste unter der Überschrift „ST-01 Triple Sonic Ultraschallzahnbürste“ angeboten. Tatsächlich handele es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Produkt nicht um eine Ultraschallzahnbürste. Von Ultraschall spreche man bei einer Frequenz oberhalb von 16 kHz, was knapp 1.000.000 Schwingungen pro Minute entspreche. Der Ultraschall werde in einem Schallkopf erzeugt, in dem sich besondere Kristalle befänden. Den Kristallen werde Strom zugeführt, die den Strom in mechanische Schwingungen umwandelten. Die Funktionsweise von Ultraschallzahnbürsten basiere darauf, dass mit einem Tupfer, der die Flüssigkeit im Mund in Schwingungen versetze, und mithilfe einer speziellen Zahnpasta erzeugte Schaumblasen zum Platzen gebracht würden. Durch das Zerplatzen werde die Reinigungsleistung erzeugt. Die Ultraschallzahnbürste arbeite nicht mechanisch. Es bedürfe hierzu einer speziellen Ultraschall-Zahnpasta. Mit dem vorhandenen Bürstenkopf könne das angebotene Produkt keine Ultraschallzahnbürste sein. Die angesprochenen Verbraucher müssten auch dem Angebot entnehmen, eine Ultraschallzahnbürste zu erwerben, die im Bereich der elektrischen Zahnbürsten üblicherweise die teuersten Produkte seien. Sie verbänden jedenfalls mit der angeblichen Ultraschallzahnbürste einen Mehrwert. Die Werbung der Beklagten stelle sich daher als irreführend dar.

Soweit die Beklagte das Angebot offline genommen habe, beseitige die rein tatsächliche Einstellung der Werbung nicht die aufgrund des Erstverstoßes zu vermutende Wiederholungsgefahr.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Der Kläger habe keinen Nachweis dafür erbracht, dass die genannten Unternehmen ihm tatsächlich angehörten. Außerdem ergäben sich aus der vorgelegten Liste überwiegend Unternehmen, die keinerlei Bezug zu dem streitgegenständlichen Geschäftsbereich hätten. Sie bestreite auch, am 24. Oktober 2019 unter der angegebenen Überschrift eine elektrische Zahnbürste angeboten zu haben. Die Original-Screenshots seien nicht vorgelegt. Die Bilder seien lediglich mit einer Windows-Zeitangabe, nicht jedoch mit einem hinreichenden Zeitstempel versehen. Es sei auch nicht ersichtlich, durch wen die Screenshots gefertigt worden seien. Außerdem stelle sie in Abrede, dass es sich bei der angebotenen Zahnbürste nicht um eine Ultraschallzahnbürste handele. Die Ausführungen des Klägers zur vorgeblichen Arbeitsweise einer Ultraschallzahnbürste bestreite sie mit Nichtwissen. Eine Ultraschallzahnbürste gehöre nicht zu den teuersten Produkten im Rahmen der elektrischen Zahnbürsten. Der Verbraucher messe einer Ultraschallzahnbürste auch keinen Mehrwert gegenüber einer Schallzahnbürste bei, zumal sich die

Reinigungswirkung der beiden Zahnbürstenarten nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Für den angesprochenen Verbraucher mache es keinen Unterschied, ob es sich um eine Ultraschallzahnbürste, Schallzahnbürste oder eine anderweitige elektrische Zahnbürste handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. den §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziffer 1 UWG zu.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt.

Der Kläger ist klagebefugt und zur Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG sachlich-rechtlich berechtigt.

Die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG stehen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 UWG rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Es gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Er ist hierzu unstreitig nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung in der Lage.

Dem Kläger gehört auch eine erhebliche Zahl von Unternehmern an, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben wie der Wettbewerber, gegen den sich der Anspruch richtet, mithin die Beklagte.

Hierbei können auch solche Unternehmer berücksichtigt werden, die Mitglied in einem Verband sind, der seinerseits Mitglied des klagenden Verbandes ist (vgl. nur BGH GRUR 2006, Seite 778 und Seite 873). Der Begriff der Waren gleicher oder verwandter Art ist ebenfalls weit auszulegen. Die Waren müssen sich so gleichen oder nahestehen, dass der Absatz des einen durch ein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann (vgl. nur BGH GRUR 2006, Seite 778).

Dem ergänzenden Vortrag des Klägers ist die Beklagte nachfolgend nicht entgegengetreten, sondern hat lediglich ihr allgemeines Bestreiten wiederholt. Dies genügt nicht. Hierauf ist die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Sowohl die mittelbaren Mitglieder des Klägers als auch die unmittelbaren Mitglieder des Klägers können offenkundig als repräsentativ angesehen werden.

Es liegt auch eine unzulässige geschäftliche Handlung vor.

Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig.

Unlauter handelt nach § 5 Abs. 1 S. 1 UWG, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale einer Ware (§ 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UWG).

Ausweislich der von dem Kläger vorgelegten Screenshots wurde die streitgegenständliche Zahnbürste am 24. Oktober 2019 in dem unstrittig von der Beklagten betriebenen Onlineshop , " angeboten. Das Bestreiten des entsprechenden Angebots durch die Beklagte erfolgt ersichtlich „in's Blaue hinein“. Es erschließt sich auch nicht, was die Beklagte in Abrede stellen will. Die Uhrzeit ist ebenso unerheblich wie die Person, die die Screenshots gefertigt hat. Dies gilt erst recht in Betracht des Umstandes, dass der Kläger in der Abmahnung vom 25. Oktober 2019 auch die EAN-Nummer angegeben hat und auf die Abmahnung hin die streitgegenständliche Werbung offline gestellt worden ist.

Auch hierauf ist die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Die Werbung in dem Angebot der Beklagten vom 24. Oktober 2019 ist irreführend, weil es sich bei der beworbenen Zahnbürste nicht um eine Ultraschallzahnbürste handelt.

Dies ergibt sich bereits nach dem Vortrag der Beklagten und den von ihr mit Schriftsatz vom 8. Mai 2020 vorgelegten Unterlagen zur Wirkungsweise der Schallzahnbürsten und Ultraschallzahnbürsten. Auch hiernach handelt es sich bei Schallzahnbürsten und Ultraschallzahnbürsten um Zahnbürsten mit unterschiedlichen Technologien. Während bei den klassischen elektrischen Zahnbürsten sowie den Schallzahnbürsten die Bürstenköpfe in hochfrequente mechanische Schwingungen versetzt werden, arbeitet die Ultraschallzahnbürste dagegen mit elektromagnetisch erzeugten Ultraschall-schwingungen. Die Schwingungen von Schallzahnbürsten belaufen sich auf ca. 30.000 Schwingungen pro Sekunde; demgegenüber sind bei der Zahnbürste mit Ultraschall bis zu 1.600.000 Impulse pro Sekunde möglich.

Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen bestätigen gerade den Vortrag des Klägers zur Wirkungsweise der Ultraschallzahnbürste. Das vorherige Bestreiten der Beklagten ist damit gegenstandslos. Auch hierauf ist die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Den hiernach als unstreitig anzusehenden unterschiedlichen Technologien von Schallzahnbürsten und Ultraschallzahnbürsten der vorstehend beschriebenen Art folgend stellt die von der Beklagten angebotene Zahnbürste „mit einem hohen Leistungsvermögen von 31.000 Bürstenbewegungen pro Minute“ zweifelsohne eine Schallzahnbürste dar. Dies ergibt sich einmal aus der Anzahl der angegebenen Schwingungen, aber auch aus der angegebenen Bürstenbewegung, die sich insoweit grundlegend von der Ultraschallzahnbürste unterscheidet, deren Bürste sich eben gerade nicht bewegt und die nicht mechanisch auf den Zahn einwirkt.

Die Beschreibung der angebotenen Zahnbürste als Ultraschallzahnbürste ist ersichtlich fehlerhaft und damit irreführend, weil sie bei dem Adressaten die Vorstellung von einer vermeintlich zu erwerbenden Ultraschallzahnbürste erzeugt, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang steht.

Die fehlerhaften Werbeangaben zur stofflichen Substanz des Produkts sind auch grundsätzlich für eine Kaufentscheidung relevant (vgl. nur Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., § 5 UWG Rz. 2.9 mit weiteren Nachweisen und LG Hamburg Urteil vom 21. Januar 2020 – 416 HKO 161/19 – Anlage 28 zum Schriftsatz vom 18. März 2020). Im Übrigen gehören die Mitglieder des erkennenden Gerichts dem Verkehrskreis an, an den sich die Werbung richtet. Mit der Bezeichnung als Ultraschallzahnbürste verbindet der durchschnittliche Verbraucher zumindest einen Mehrwert, auch wenn die konkrete Wirkungsweise nicht allgemein bekannt sein mag. Hierauf ist die Beklagte ebenfalls im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des Wettbewerbsverstoßes vermutet (Köhler/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., § 8 UWG, Rz. 1.43). Die Vermutung der Wiederholungsgefahr wird nicht dadurch widerlegt, dass die streitgegenständliche Werbung zwischenzeitlich offline gestellt worden ist. Eine nur tatsächliche Veränderung der Verhältnisse berührt die Wiederholungsgefahr nicht, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Aufnahme des unzulässigen Verhaltens durch den Verletzer beseitigt ist (Köhler/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., § 8 UWG, Rz. 1.51). Eben so liegt der Fall hier.

Die Androhung der Ordnungsmittel folgt aus § 890 ZPO.

Aufgrund der berechtigten Abmahnung des Klägers ist die Beklagte gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG zur Erstattung der Abmahnkosten verpflichtet; der Höhe nach stehen die Kosten außer Streit.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Sonnenberg

Berndt

Schirmer